



Weide-, Flur- und Pfandordnung der Gemeinde Samnaun

Stand
13. Dezember 2006

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Weide-, Flur- und Pfandordnung bezweckt die Erhaltung und die rationelle Bewirtschaftung der Alpen und der übrigen Gemeindeweiden, des Kulturlandes, der Alpgebäulichkeiten und ganz allgemein die Förderung der Landwirtschaft auf Gemeindeebene.

Art. 2

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über die Weide-, Flur- und Pfandordnung.

Art. 3

Das ausführende Organ ist der Alpvorstand. Dieser wird von der Alpgenossenschaft gewählt.

Art. 4

Der Alpvorstand hat folgende Obliegenheiten:

1. die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Hirtenwesens
2. die Anstellung sämtlicher Hirten sowie allfälliger Aushilfen für das auf öffentlichen Weiden gehaltene Gross- und Kleinvieh
3. die Aufsicht über den richtigen Unterhalt aller Alpgebäude, Hirtenhütten und dergleichen
4. die Entgegennahme aller Anmeldungen für das Vieh, welches zur Sömmerung bestimmt ist
5. die Sorge und Kontrolle, dass sämtliches Vieh gezeichnet zur Weide geht
6. die Ablieferung aller die Hirschaft und das Weidewesen betreffenden Rechnungen und Verzeichnisse an die Rechnungsstelle, sobald alle Alpen entladen sind
7. die Überwachung des Flur- und Pfandwesens sowie neben dem Geschädigten die Antragsstellung an den Gemeindevorstand zur Bestrafung von Fehlbaren.

Art. 5

Der Gemeindevorstand trifft seine Anordnungen im Einverständnis mit dem Alpvorstand

Art. 6

Die Hirten haben die Weisungen des Alpvorstandes strikte zu befolgen.

II. FLURWESEN

Art. 7

Alles widerrechtliche Begehen und Befahren der Güter zur Flurzeit ist verboten. Beginn und Ende der Flurzeit bestimmt der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Alpvorstand.

Art. 8

Das Befahren von ungemähten Wiesen zur Erntezeit ist verboten. Eine notwendige Durchfahrt ist nur dann gestattet, wenn das Gras bereits schnittreif ist. Dabei ist eine Mahd zu ziehen und das dürre Heu in die Scheune des Grundbesitzers zu bringen. Vorbehalten bleibt gütliche Verständigung.

Art. 9

Die Erstellung und der Unterhalt der landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Wege, wenn möglich mit einer Mindestbreite von 3 m, ist Sache der Gemeinde.

Sofern mehr als die Hälfte der von einer Erschliessung betroffenen Grundbesitzer den Bau eines neuen Feldweges zur Bewirtschaftung der Güter verlangen, prüft die Gemeinde die Bauausführung. Die Gemeinde kann den Bau neuer Feldwege subventionieren lassen.

Art. 10

Die Hühner müssen von der Aussaat bis nach beendigter Ernte eingezäunt sein.

Art. 11

Das Lagern von Miststöcken auf Grundeigentum der Gemeinde ist nur auf den vom Gemeindevorstand dafür bestimmten Plätzen gestattet.

Art. 12

Die Gemeinde kann die Bekämpfung von Mäusen, Ratten und Maulwürfen fördern und unterstützen.

III. WEIDEWESEN

Art. 13

Der Gemeindevorstand bestimmt nach Bedarf und auf Antrag des Alpvorstandes jeweils für ein oder mehrere Jahre die von den einzelnen Tiergattungen zu benützenden öffentlichen Weiden gemäss Anhang (Weidedistrikte). Gestützt auf Art. 4 bestimmt der Alpvorstand den Weidegang der verschiedenen Tiergattungen.

Art. 14

Der Weidegang, sowohl von Gross- als auch von Kleinvieh, ist nur unter Aufsicht eines Hirten gestattet. Für den Schaden, der durch unbehirteten Weidegang entsteht, ist der Tierbesitzer haftbar. Vorbehalten bleiben allfällige vom Gemeindevorstand ausgesprochene Bussen.

Art. 15

Wird von den öffentlichen Weiden Gebrauch gemacht, müssen die Tiere unter die von den Tierbesitzern im Einvernehmen mit dem Alpvorstand gemeinsam bestellte Hirschaft getrieben werden. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin vom Alpvorstand bewilligt werden.

Art. 16

Bösartige und kranke Tiere sowie solche, die nicht mit der Herde gehen, sind von der Hutschaft ausgeschlossen.

Kranke Tiere und solche, die verworfen haben, können auf hierfür bezeichneten Weideplätzen gesondert geweidet werden.

Art. 17

Jeder Tierbesitzer hat sein Vieh in die vom Alpvorstand zugewiesenen Weidebezirke zu bringen.

Art. 18

Die Benützung von Weidegebieten ausserhalb vom Gebiet der Gemeinde Samnaun bedarf einer Bewilligung des Alpvorstandes.

Art. 19

In sämtlichen Communabels besteht das Weiderecht für Gross- und Kleinvieh, ausgenommen in der Zeit vom 24. Juni bis 1. Oktober für Kleinvieh und 15. Juni bis 1. Oktober für Grossvieh.

IV. PFANDWESEN

Art. 20

Der unbehirtete Weidegang ist für Gross- und Kleintiere während des ganzen Jahres nur auf Privatboden gestattet.

Art. 21

Die Tierbesitzer und die Hirten sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

Art. 22

Zur Pfändung berechtigt ist jeder Grundeigentümer oder Pächter, der Vieh auf von ihm bewirtschafteten Boden antrifft. Auf unbewirtschaftetem Boden ist keine Pfändung zulässig. Dabei sind die gepfändeten Tiere von den kultivierten Gütern zu vertreiben unter gleichzeitiger Anzeige an den Alpvorstand. Dieser ist verpflichtet, dem Betroffenen sowie dem Gemeindevorstand unverzüglich Meldung zu machen.

Art. 23

Den Einzug der Bussen hat der Gemeindevorstand zu besorgen. Liegt die Übertretung auf Seiten eines Privaten, so hat der Einzug direkt bei demselben zu erfolgen.

Art. 24

Die Pfandtaxen betragen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. für Grossvieh in genutzten Wiesen | CHF 3.00 per Stück |
| 2. für Kleinvieh in genutzten Wiesen | CHF 0.75 per Stück |

Nach abgeschlossener ordentlicher Bewirtschaftung einer Parzelle endet das Pfandrecht. Hingegen kann Schadenersatzklage erhoben werden.

Art. 25

Der Gemeindevorstand hat nach erfolgter Pfändung den Einzug des Pfandgeldes unter Wahrung des rechtlichen Gehörs zu besorgen.

Art. 26

Die Pfandgelder fallen je zur Hälfte dem Pfänder und der Gemeindekasse zu.

V. BUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Fehlbare sind sofort dem Alpvorstand und dem Gemeindevorstand zu melden.

Art. 28

Verstösse gegen diese Weide-, Flur- und Pfandordnung werden mit einer Busse von CHF 100 bis CHF 500 belegt. Der Fehlbare hat neben der Busse auch noch die durch sein Verschulden entstandenen Schäden voll zu bezahlen.

Art. 29

Die Bussgelder wegen Übertretung der Weideordnung Art. 15 bis Art. 19 fallen der Bergrechnung zu, jene wegen Übertretung der Flurordnung zur Hälfte dem Geschädigten und zur Hälfte der Gemeindekasse. Bussbehörde ist der Gemeindevorstand.

Art. 30

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren diesbezüglichen Verordnungen, insbesondere jene vom 24. April 1977, inklusive allen Abänderungen, ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006

.....
Gemeinderatspräsident:

.....
Gemeinderatsvizepräsident: